

RS OGH 1975/11/10 1Ob209/75, 8Ob588/87, 7Ob533/88, 4Ob539/94, 1Ob170/01h, 10Ob205/01x, 6Ob276/02k, 7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1975

Norm

ABGB §1168a

Rechtssatz

Die Warnpflicht des Unternehmers erstreckt sich nur auf solche Umstände, die vom Unternehmer auf Grund seiner Sachkenntnis als den Werkerfolg allenfalls beeinträchtigend erkannt werden müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 209/75
Entscheidungstext OGH 10.11.1975 1 Ob 209/75
- 8 Ob 588/87
Entscheidungstext OGH 05.11.1987 8 Ob 588/87
Ähnlich
- 7 Ob 533/88
Entscheidungstext OGH 24.03.1988 7 Ob 533/88
Ähnlich; Beisatz: Die Warnpflicht erstreckt sich nämlich nicht nur auf die Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, sondern auch auf Eigenschaften des vom Auftraggeber gewünschten Materials, falls diese nach der bei einem Fachmann vorauszusetzenden Kenntnis unter Umständen mit einer Gefahr für den Erfolg der Arbeiten verbunden sein können. Hier: Verwendung des gewünschten, aber für eine Jugendherberge ungeeigneten Bodenbelags. (T1)
- 4 Ob 539/94
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 539/94
- 1 Ob 170/01h
Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 170/01h
Vgl auch; Beisatz: Hier: Angesichts der Feststellung der Vorschäden am Auto im Zuge der Reparatur muss dem Beklagten als Fachmann die unterbliebene Warnung des Klägers als schuldhafter Verstoß gegen seine Warnpflicht angelastet werden. (T2)
- 10 Ob 205/01x
Entscheidungstext OGH 12.02.2002 10 Ob 205/01x

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Die Warnpflicht erstreckt sich nämlich nicht nur auf die Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, sondern auch auf Eigenschaften des vom Auftraggeber gewünschten Materials, falls diese nach der bei einem Fachmann vorauszusetzenden Kenntnis unter Umständen mit einer Gefahr für den Erfolg der Arbeiten verbunden sein können. (T3); Veröff: SZ 2002/23

- 6 Ob 276/02k

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 276/02k

Auch; Beis wie T3

- 7 Ob 159/03p

Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 159/03p

Auch

- 8 Ob 57/17s

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 57/17s

Beisatz: ... wobei der Unternehmer für die Anwendung der in seinem Beruf üblichen Sorgfalt regelmäßig als Sachverständiger nach § 1299 ABGB anzusehen ist, sodass er die üblichen Branchenkenntnisse zu gewährleisten hat. (T4); Veröff: SZ 2017/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0021966

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at